

Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Piratenpartei NRW- Kreisgruppe Mettmann

Herrn

Gabriel Heinzmann-Jiménez

Hülsenbergweg 18 a

40885 Ratingen

per mail an: ria.garcia@gmx.de

Der Bürgermeister

Dienststelle: Fachbereich 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur

- Straßenverkehrsbehörde -

Mein Zeichen: FB 3.3.2 / Wi

Name: Karin Wicke-Schnöring

☎ + Fax: 02104 – 980-337 / 980-745

Zimmer Nr.: Neubau 314

E-Mail: karin.wicke-schnoering@mettmann.de

Datum: 04.04.2012

Sondernutzungserlaubnis

für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen in Mettmann

Aktenzeichen: S-065-2012

Sehr geehrter Herr Heinzmann,
sehr geehrte Frau Garcia,

aufgrund Ihres Antrages vom 04.04.2012 wird Ihnen gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mettmann – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – die

ERLAUBNIS

erteilt, anlässlich der Landtagswahl in NRW am 13.05.2012 in 40822 Mettmann an den Standorten gemäß der von Ihnen mit Ihrem Antrag vom 04.04.2012 vorgelegten Standortliste insgesamt **25 Wahlplakate** anzubringen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird - unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung sonstiger Genehmigungen und der Rechte Dritter – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen zu beachten bzw. einzuhalten.

Auflagen und Bedingungen:

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, sie ist nicht übertragbar.
2. Diese Genehmigung gilt ab dem **10.04.2012**. Sie verliert ihre Gültigkeit 10 Kalendertage nach dem Wahltermin (13.05.2012) am **23.05.2012**. Zum Ablauf dieses Zeitraumes sind die Wahlwerbung selbst, aber auch alle sonstigen damit verbundenen bzw. dadurch hervorgerufenen Anlagen und Einrichtungen, vollständig aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
Sollte der Antragsteller dem nicht nachkommen, behält sich die Stadt vor, sämtliche Werbeanlagen durch von ihr beauftragte Dritte oder eigene Mitarbeiter auf Kosten des Antragstellers abbauen zu lassen.
3. Sollte eine über den genannten Zeitraum hinaus gehende Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden, so ist bei der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Genehmigung ein ergänzender Antrag zu stellen.
Dies gilt auch für Abweichungen von der genehmigten Sondernutzung hinsichtlich Art und Umfang.
4. Werden aufgrund dieser Erlaubnis Anlagen erstellt, so sind diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Anlagen sind auf Verlangen der Stadt zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues und/oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und zur Sicherung des Straßen- und Fußgängerverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist der Bodenbelag vor Beschädigung und Verschmutzung in geeigneter Weise zu schützen.
6. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
7. Die Wahlplakate müssen standsicher außerhalb des Lichtraumprofils (innerhalb der geschlossenen Bebauung mind. 50 cm von der Bordsteinvorderkante, außerhalb mind. 75 cm vom Fahrbahnrand) der Straße angebracht werden und dürfen keine Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen bzw. verdecken.
Die Wahl der Standorte liegt in der Verantwortung des Antragstellers. Er hat selber unter der Berücksichtigung der Vorgaben dieser Genehmigung die Wahlwerbung an den von Ihm vorgeschlagenen Standorten so aufzustellen, dass für die Allgemeinheit und den Straßenverkehr keine Beeinträchtigungen welcher Art auch immer zu erwarten sind.
8. Für Wahlwerbung, die auf Grund behördlicher Anordnungen abgebaut werden musste, können neue Standorte gewählt werden. Dazu ist beim Fachbereich 3.3.2 ein weiterer Antrag zu stellen, und die sich daraus ergebende Ergänzungsgenehmigung abzuwarten.
9. Bei der Anbringung von Plakatwerbung an Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung sind zusätzlich folgende Auflagen zu beachten:
 - Die Funktion der Beleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Bei der Befestigung der Plakatwerbung darf die Oberfläche der Beleuchtungseinrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
 - Bohrungen zur Befestigung der Plakate verpflichten zum Austausch der Leuchte auf Kosten des Antragstellers.
 - Zur Befestigung dürfen nur Kunststoffbänder oder kunststoffbeschichtete Metalldrähte (keine Klebebänder) verwandt werden.

- Es dürfen nicht mehr als 2 Werbeträger an einer Leuchte angebracht werden. Diese müssen sich auf gleicher Höhe befinden.
- Das Format der Werbeschilder darf DIN A 1 nicht überschreiten.

Sonstiges:

1. Sämtliche mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehenden Verunreinigungen der umliegenden Straßenflächen sind nach Beendigung der Aktion zu beseitigen. Kommen Sie dieser Auflage nicht nach wird die Reinigung durch die Stadt vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
2. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis, auch bei befristeter Sondernutzung, zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
3. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung oder Einziehung der Straße bzw. des Gehweges besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
4. Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Genehmigung bleiben vorbehalten.

Hinweise

- a) Diese Genehmigung regelt nur die Anbringung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum. Die Kreisverwaltung/Straßen NRW fordern für die Anbringung an ihren Straßen vorherige Ortstermine. Die Aufstellung von Wahlwerbung auf in Privateigentum befindlichen Flächen (z. B. auf den Parkplätzen der Regiobahn am Stadtwald/Neandertal, oder auf den Parkflächen von REWE/Aldi/Lidl, etc.), ist mit den entsprechenden Eigentümern abzustimmen.
- b) Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt. Die Aufstellung von Wahlplakaten anlässlich der Landtags-Wahl ist bis 3 Monate lang zulässig.
- c) Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche über die erteilte Erlaubnis hinaus stellt gemäß § 59 StrWG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wicke-Schnöring

Kopie zur Kenntnis:
Polizeiwache Mettmann
Ordnungsbehörde
Abt. Verkehrsinfrastruktur
Strassen NRW
Kreis Mettmann

Anlage: Standortliste (die 25 Standorte sind fett markiert)

Vorschlagsliste Standorte Wahlplakate in 40822 Mettmann

Blau markierte Flächen nur mit Zustimmung der Kreisverwaltung Mettmann bzw. des Landesbetriebes Straßenbau

| | |
|-----------|--|
| 1 | Talstraße, vor Einmündung Beethovenstraße rechts auf der Wiese |
| 2 | Talstraße, neben Bushaltestelle – ggü. Zufahrt Obere Talstraße |
| 3 | Blumenstraße, vor Einfahrt NETTO |
| 4 | Gruitener Straße, vor Haus Nr. 10 |
| 5 | Haydnstraße / Einmündung Händelstraße |
| 6 | Mozartstraße neben Bushaltestelle |
| 7 | Gruitener Weg, gegenüber Ein-/Ausfahrt Mozartstraße an der Bushaltestelle |
| 8 | <u>Flurstraße, vor Einfahrt REWE / ALDI</u> |
| 9 | Elberfelder Straße / Fußweg Koenneckestraße |
| 10 | Könneckestraße, an Laterne vor Haus Nr. 10 |
| 11 | Bergstraße, am Betonmast vor Einfahrt Regiobahnhof |
| 12 | Parkplatz An der Regiobahn - <u>nur mit Zustimmung der Regiobahn</u> |
| 13 | Bergstraße 6 |
| 14 | Bergstraße 15 – 17 |
| 15 | Bahnstraße 55-59, am Betonmast hinter der Bushaltestelle |
| 16 | Bahnstraße 6/8, neben Treppenaufgang Elberfelder Straße |
| 17 | Laubacher Straße, Laterne gegenüber Nr. 1 |
| 18 | Laubacher Straße, Laterne gegenüber Nr. 3 a |
| 19 | Neanderstraße/Ecke Weststraße, Laterne |
| 20 | Düsselring 13 |
| 21 | Eidamshauer Straße/Ecke Amselweg, an der Laterne |
| 22 | Champagne, am Gehweg vor Einfahrt PLUS |
| 23 | Düsselring 105 |
| 24 | Düsselring 135 |
| 25 | Herrenhauser Straße 1 |
| 26 | Herrenhauser Straße, neben Nr. 17 |
| 27 | Hubertusstraße 6 |
| 28 | Hubertusstraße 9 – 9 e |
| 29 | Hubertusstraße, gegenüber Ein-/Ausfahrt HELLWEG |
| 30 | Düsseldorfer Straße, am Betonmast gegenüber HELLWEG |
| 31 | Düsseldorfer Straße 186, vor AUDI |
| 32 | Düsseldorfer Straße, gegenüber ATU, Auf dem Hüls 3 |
| 33 | Rudolf-Diesel-Straße, vor MKM Motorrad |
| 34 | Düsseldorfer Straße 26, an Laterne 14 vor Einfahrt Kreishaus |
| 35 | Düsseldorfer Straße 22 |
| 36 | Düsseldorfer Straße 18 |
| 37 | Goethestraße, Laterne 11 gegenüber Nr. 30 |
| 38 | Goethestraße, Laterne 6 vor Haus 22 |
| 39 | Düsseldorfer Straße / Ecke Kreuzstraße an der Laterne |
| 40 | Oberstraße / Ecke Tannisberg |
| 41 | Oberstraße, vor Auffahrt Benninghofer Weg |
| 42 | Adlerstraße, rechts vor Ausfahrt Schwarzbachstraße |
| 43 | Neanderstraße / Ecke Lavalplatz (Kath. Grundschule) |
| 44 | Freiheitstrasse / Ecke Lavalplatz, an der Treppe |
| 45 | Freiheitstrasse, an der Schäfergruppe |
| 46 | Mühlenstraße, am Baum vor Nr. 29/31 |
| 47 | Jubiläumsplatz, am Waschbrett |

| | |
|-----------|---|
| 48 | Jubiläumsplatz, an der Bushaltestelle bei DM-Drogeriemarkt |
| 49 | Jubiläumsplatz, seitlich der beiden Haltestellen |
| 50 | Schwarzbachstraße, vor der Deutschen Bank an der Laterne |
| 51 | Schwarzbachstraße, Treppe zum kleinen Parkparkplatz |
| 52 | Joh.-Flintrop-Straße 39 |
| 53 | Joh.-Flintrop-Straße 82 |
| 54 | Joh.-Flintrop-Straße 126 |
| 55 | Joh.-Flintrop-Straße, Einfahrt Ötzbachstraße |
| 56 | Joh.-Flintrop-Straße, Kreuzung Goldberger Straße, neben der Bushaltestelle |
| 57 | Goldberger Straße, Ecke Hugenhauser Weg |
| 58 | Nordstraße 23, Laterne 13 |
| 59 | Nordstraße 43, Laterne 21 |
| 60 | Nordstraße 93 |
| 61 | Nordstraße (L 156) Laterne 57 vor der Star-Tankstelle |
| 62 | Hasseler Straße, an der Laterne Nr. 330 (L 156) |
| 63 | Hasselbeckstraße, am Gehweg vor dem Parkplatz HHG |
| 64 | Florastraße, Ecke Am Altenbruch – an der Laterne |
| 65 | Florastraße 84, Foto Holtgreve |
| 66 | Florastraße 78, Laterne 16 |
| 67 | Florastraße, Ecke Kirchendeller Weg |
| 68 | Florastraße, Ecke Spessartweg + Lilienweg – Laterne 6 |
| 69 | Kirchendeller Weg, Laterne 5 |
| 70 | Homburger Straße / Einfahrt Löffelbecksiedlung |
| 71 | Hasseler Straße 2, Laterne 185 |
| 72 | Hasseler Straße / Kirchendeller Weg, Laterne 180 gegenüber Radieschen |
| 73 | Hasseler Straße / Laterne 120 vor Einmündung Heideweg |
| 74 | Hasseler Straße 70, Laterne 150 |
| 75 | Hasseler Straße, Laterne 240 |
| 76 | Hasseler Straße, Ecke Stintenberger Straße, Ecke An der Post |
| 77 | Stintenberger Straße, Ecke Gartenkampsweg – Laterne 3 |
| 78 | Stintenberger Straße, Laterne an der Ecke Grillparzer Straße |
| 79 | Ratinger Straße, Einmündung Kantstraße – Laterne 18 |
| 80 | Ratinger Straße, nach Einmündung Carl-Schmachtenberg-Weg – Laterne 2 |
| 81 | Ratinger Straße, An der Post – Laterne 1 |
| 82 | Kantstraße, Laterne 2 |
| 83 | Peckhauser Straße, Laterne 210 gegenüber Grundstück 55/57 |
| 84 | Peckhauser Straße, an der Laterne 190 |
| 85 | Peckhauser Straße / Spessartstraße – Laterne 140 |
| 86 | Peckhauser Straße Laterne 180 |
| 87 | Peckhauser Straße, Ecke Burenhofsweg, Laterne 70 |
| 88 | Am Königshof, neben Mehrgenerationenhaus |
| 89 | Talstraße/Brücker Straße – neben ALLBA Haus |
| 90 | Berliner Straße 38, bei Kaisers |
| 91 | Rudolf-Diesel-Straße, bei McDonalds |
| 92 | Eidamshäuser Straße, Bolzplatz vor dem Kreisverkehr Südring |
| 93 | Elberfelder Straße, Laterne vor Spedition Siefke |
| 94 | Schlesienstraße, ggü. Haus Nr. 3/3a rechts bzw. links an der Infotafel |
| | |
| | |